

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1875

Titel: Bestimmungen über die Abhaltung von Diplom-Prüfungen an den Fachschulen für Architektur, Ingenieurwesen, Maschinenbau, chemische Technik, Mathematik und Naturwissenschaften

Ort: Stuttgart

Datierung: 1875

Signatur: verschiedene Signaturen

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1875/1/

Abschnitt: Fachschule für Architektur, Prüfungsstatut

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1875/6/LOG_0008/

II. Statut für die Diplom-Prüfung an der Architekturfachschule.

Genehmigt durch Erlass des K. Kultministeriums vom 7. Juli 1871. Ziff. 1770.

Wegenmündel Ludwig Jakob Schmittbau h. Minist. u. 19 Jan. 1877 J. 248

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Diplom-Prüfung findet jährlich im ^{*Sonntags*} Monat Oktober statt. Die nähere Angabe des Termins wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

§. 2.

Die Prüfung wird von einer Commission vorgenommen, bestehend aus den Vertretern der Prüfungsfächer (§. 7.) am Polytechnikum unter dem Vorsitz des jeweiligen Vorstands der Architekturfachschule.

II. Zulassung zur Prüfung.

§. 3.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden hat der Candidat sich auszuweisen:

- 1) über die Zurücklegung des 21. Lebensjahrs,
- 2) über den Besitz der in der ^{*technischen*} technischen Maturitätsprüfung ^{*oder in der*} (vergl. Verfügung des Kultministeriums vom 10. August 1862, wobei zu bemerken, dass ^{*inzwischen*} inzwischen auch die Physik ^{*in provisorischer*} in provisorischer Weise unter die Gegenstände dieser Prüfung ^{*aufgenommen*} aufgenommen worden ist) verlangten Kenntnisse, ^{*in*} in ^{*den*} den ^{*einzelnen*} einzelnen ^{*gegenständen*} gegenständen
- 3) über ein dem Umfange der Diplomprüfung (§. 7. u. 8.) ^{*entsprechendes*} entsprechendes ^{*Zeugnis*} Zeugnis ^{*über*} über ^{*den*} den ^{*erhaltenen*} erhaltenen ^{*Studien*} Studien ^{*erfolg*} erfolg

*von einem so (ständigen) (zufolge) Architekturalten
Lehrer und langjährigem Praktikanten,*

3. *entw. ein hies. Aufwuchs der Higl.angew. (S. 7 u. 8)*

entsprechendes erfolgreiches Fachstudium, von welchem in der Regel wenigstens Ein Jahr an der hiesigen Fachschule für Architektur absolvirt sein muss,

4) über sittliches Betragen,

§. 4.

Der Nachweis zu 2. (§. 3.) ist zu liefern durch das Zeug-
niss über Ersterhebung ~~der technischen Maturitätsprüfung~~ ^{der Maturität} oder auch
durch anderweite entsprechende Kenntnisszeugnisse. *genannt bei Prof. Schlegel*

Der Nachweis zu 3. u. 4. (§. 3.) ist zu liefern in:

- a) durch die Jahres- oder Semesterzeugnisse von den betreffenden Lehranstalten;
- b) durch Vorlegung der in der Beilage (s. Seite 8) aufgeführten Zeichnungen, deren eigenhändige Ausführung von den betreffenden Lehrern, beziehungsweise auf sonstigem Wege, mit Angabe der Zeit der Fertigung, sowie mit der Bezeichnung ob Copie oder eigene Erfindung, beurkundet sein muss.

§. 5.

Die Meldungseingaben mit den erforderlichen Belegen (§. 4.) sind je vor dem 1. ~~Juni~~ ^{Januar} bei der Direction des Polytechnikums einzureichen, welche nach vorgängiger gutächtlicher Einvernehmung des Fachschul-Collegiums über die von dem Candidaten vorgelegten Zeichnungen (§. 4. lit. b) über die Zulassung zur Prüfung erkennt und die zugelassenen Candidaten durch Anschlag am schwarzen Brett zur Prüfung einladet.

§. 6.

Vor Beginn der Prüfung ist von jedem zugelassenen Candidaten eine Sportel zu entrichten und zwar von Solchen, welche die Bedingung mindestens Einjähriger Studienzzeit an hiesiger Architekturfachschule (§. 3. Z. 3.) erfüllt haben, je 30 Mark, von den übrigen, wenn solche ausnahmsweise zugelassen werden sollten, je 60 Mark.

III. Umfang der Prüfung.

§. 7.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

~~1) Chemie.~~

2) ~~Geognosie.~~

1, 3) Baumaterialienlehre.

2, 4) Praktische Geometrie.

3, 5) Technische Mechanik.

4, 6) Hochbaukonstruktionen.

5, 7) Baugeschichte.

6, 8) Hochbaukunde.

7, 9) Entwerfen von Gebäuden.

*2, 3) Geognosie
der Ingenieure
mit Prof. Dr. K.*

Andererseits bilden die bei der Meldung um Zulassung vorgelegten Zeichnungen (§. 4. lit. b und Beilage) zugleich einen Prüfungsgegenstand in der Art, dass darnach auch für das Zeichnen, und zwar je besonders für Ornamenten-, Freihand- und Linearzeichnen Zeugnisse erteilt werden, welche bei Feststellung des Gesamt-Prüfungszeugnisses mitgerechnet werden.

§. 8.

Betreffend das Mass der Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern, so wird verlangt:

~~1) Chemie für Bautechniker.~~

~~2) Geognosie und~~

1, 3) Baumaterialienlehre in dem Umfange, wie diese Fächer
dermalen im K. Polytechnikum gelehrt werden.

2, 4) In der praktischen Geometrie:

Situationsaufnahme, geometrisches Nivellement und Aus-
steckung von Hochbauobjekten mit Gebrauch von winkel-
messenden Instrumenten.

3, 5) In der technischen Mechanik:

Statik der Stein-, Holz- und Eisenkonstruktionen, Lösung
der bezüglichlichen Aufgaben mit Benützung der höheren
Analysis.

4, 6) In den Hochbaukonstruktionen:

Kenntniss derselben in ihrem ganzen Umfange, einschliess-

lich der Feuerungsanlagen und der Grundzüge der Bau-
führung.

5, 7) In der Baugeschichte:

Kenntniß derselben in ihrem ganzen Umfange, Vertraut-
heit mit den Bauformen sämtlicher Architektur-Pe-
rioden.

6, 8) Hochbaukunde:

Anordnung der bürgerlichen Wohngebäude und der ge-
wöhnlichen landwirthschaftlichen Gebäude.

7, 9) Entwerfen

eines nicht zu umfangreichen Hochbauobjekts, wovon 1 Blatt
mit dem Pinsel ausgeführt.

8, 10) Encyclopädie der Ingenieurwissenschaft:

Grundzüge des Strassen-, Eisenbahn-, Brücken- und Was-
serbaus.

IV. Prüfungs-Modus.

§. 9.

Die Prüfung ist schriftlich beziehungsweise graphisch in:

- 1) praktischer Geometrie,
- 2) technischer Mechanik,
- 3) Hochbaukonstruktionen,
- 4) Baugeschichte,
- 5) Entwerfen;

in den übrigen Fächern wird nur mündlich geprüft, übrigens
kann die mündliche Prüfung für einzelne Candidaten auch auf
diejenigen Fächer, in denen schriftlich geprüft wird, erstreckt
werden.

Soweit in der Prüfung selbst Zeichnungen zu fertigen sind,
wird auf die Art und Weise der Ausführung derselben bei der
Beurtheilung des Ergebnisses in dem betreffenden Prüfungsfach
besondere Rücksicht genommen.

§. 10.

In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen
nach drei Klassen:

- Klasse I. (obere),
» II. (mittlere),
» III. (untere)

bezeichnet.

Jede Klasse zerfällt in zwei Abtheilungen: a. (obere) und b. (untere).

Beilage.

(ad §. 4. lit. b.)

An Zeichnungen, welche bei der Meldung um Zulassung zur Prüfung vorzulegen sind und welche sodann auch bei dieser Prüfung in Betracht kommen, werden von den Candidaten des Hochbaufachs verlangt:

- 1) in der darstellenden Geometrie:
4 Blätter, darunter 2 Blätter Schattenkonstruktionen;
- 2) im Freihandzeichnen:
2 Blätter Figurenzeichnen,
2 » Landschaften,
2 » architektonische Ansichten;
- 3) in der praktischen Geometrie:
die Situationszeichnung eines Terrains und die Darstellung eines Nivellements, beides nach Aufnahmen unter Mitwirkung des Candidaten;
- 4) in der technischen Mechanik (graphischen Statik):
2 Blätter;
- 5) in den Hochbaukonstruktionen:
8 Blätter, betreffend Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Schreiner-, Glaser- und Flaschnerarbeiten, sowie Eisenkonstruktionen;
- 6) in der Baugeschichte:
6 Blätter Zeichnungen;
- 7) im Ornamentenfach:
3 Blätter Zeichnungen, wovon 2 nach Vorlagen und 1 nach Gyps, und
1 Modell;
- 8) im Entwerfen von Gebäuden:
4/2 Hochbauentwürfe, worunter 1 zu mittleren oder grösseren

Gebäuden und 1 ² kleinerer monumentaler, beide in
Grundrissen, Durchschnitten und Ansichten, wenigstens
2 ^{räumlich} einer der Entwürfe mit dem Pinsel ausgeführt;

9) in der Perspektive:

2 Blätter, worunter eines mit wenigstens 2 Fluchtpunkten
und Konstruktion von Sonnenschatten.

10, in der Bauformenlehre: 10 Blätter Zeichnungen.

Die Prüfung wird bis auf Weiteres im engsten Anschluss
an die erste Staatsprüfung im Hochbaufach und im Wesent-
lichen auf Grund derselben Prüfungsinstruktion abgehalten, wel-
che für das genannte Staatsexamen aufgestellt ist.